

EUROPARAT

CCJE(2025)6

Straßburg, 14. November 2025

**BEIRAT DER EUROPÄISCHEN RICHTERINNEN UND  
RICHTER**

**(CCJE)**

**Stellungnahme Nr. 28 (2025) des CCJE**

**Die Bedeutung des Wohlergehens**

**von Richterinnen und Richtern für die Rechtsprechung**

# I. Einführung: Hintergrund, Motivation, Zweck und Umfang der Stellungnahme

1. Gemäß dem Mandat, das ihm vom Ministerkomitee erteilt wurde, hat der Beirat der europäischen Richterinnen und Richter (Consultative Council of European Judges, CCJE) die vorliegende Stellungnahme zur Bedeutung des Wohlergehens von Richterinnen und Richtern für die Rechtsprechung ausgearbeitet.
2. Eine gut funktionierende, unabhängige und unparteiische Justiz ist für das ordnungsgemäße Funktionieren jeder demokratischen Gesellschaft von zentraler Bedeutung. Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) garantiert als grundsätzliches Gebot und Grundrecht jeder Person das Recht auf eine faire und öffentliche Anhörung vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.<sup>1</sup> Die Grundsätze der richterlichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit stellen die geordnete Rechtspflege und die Rechtsstaatlichkeit sicher. Ihre überragende Bedeutung spiegelt sich darin wider, dass sie international durch die EMRK<sup>2</sup>, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>3</sup> und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>4</sup> sowie durch nationale Verfassungen, Gesetze und Gewohnheitsrecht geschützt sind.
3. Kraft ihres Amtes erfüllen Richterinnen und Richter als Garanten der Rechtsstaatlichkeit eine wichtige Funktion in der Gesellschaft. Da ihnen der Schutz der Menschenrechte und die ordnungsgemäße Rechtspflege anvertraut sind, üben sie wichtige Kontrollfunktionen gegenüber der Exekutive aus und stellen sicher, dass diese ihre Macht nicht willkürlich und ohne Rechenschaftspflicht ausübt.
4. In den letzten Jahren ist die rechtsprechende Gewalt jedoch mit akuten Herausforderungen konfrontiert worden, die eine Bedrohung der vorgenannten Grundprinzipien und Grundrechte darstellen. Die COVID-19-Pandemie, die wachsende demokratische Instabilität, Kriege und globale Konflikte stellen immanente Bedrohungen der Rechtsstaatlichkeit dar, zu deren Schutz Richterinnen und Richter einen maßgeblichen Beitrag leisten. Die mangelnde Achtung der richterlichen Unabhängigkeit seitens der Regierung, des Parlaments, der Medien und der sozialen Medien ist ein zunehmendes Problem.<sup>5</sup> Eine natürliche Folge des in Artikel 6 EMRK garantierten Rechts auf eine öffentliche Verhandlung ist, dass Richterinnen und Richter verstärkt extern hinterfragt und herausgefordert werden. Darüber hinaus wird durch die Verbreitung von Falschinformationen das Ansehen der Justiz beschädigt und Druck auf die richterliche Unabhängigkeit und Entscheidungsfindung ausgeübt. Vor diesem Hintergrund sind Sorgen hinsichtlich des Wohlergehens von Richterinnen und Richtern, einschließlich ihrer persönlichen Sicherheit, aufgekommen. Diese Sorgen berühren die Qualität und Effizienz der richterlichen Arbeit sowie die Integrität und das ordnungsgemäße Funktionieren des Justizsystems unmittelbar.
5. Wird intern und extern erheblicher Druck ausgeübt, so kann dies die richterliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sowie die Widerstandsfähigkeit von Richterinnen und Richtern gegenüber solchem Druck potenziell untergraben.<sup>6</sup> Ein solcher Druck kann auch die Fähigkeit eines Richters oder einer Richterin beeinträchtigen, die für den Erlass

---

<sup>1</sup> Stellungnahme Nr. 3 (2002) des CCJE, Rn. 14; siehe auch Magna Charta der Richter (Grundprinzipien) des CCJE aus dem Jahr 2010, Rn. 1-2

<sup>2</sup> Europäische Menschenrechtskonvention, Art. 6

<sup>3</sup> Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Art. 10

<sup>4</sup> Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Art. 14

<sup>5</sup> Europäisches Netz der Räte für das Justizwesen (ENCJ), Umfrage unter Richterinnen und Richtern zur Unabhängigkeit der Justiz (2025), Seiten 46-48.

<sup>6</sup> Stellungnahme des CCJE Nr. 25 (2022), Rn. 60.

wohlbegründeter Urteile erforderliche unparteiische Beweiswürdigung und Rechtsauslegung vorzunehmen.<sup>7</sup> Ein zu hoher Arbeitsanfall, übermäßiger Zeitdruck und Erschöpfung können zu einer Abnahme der kognitiven Leistung führen, was die Qualität der richterlichen Entscheidungsfindung und die Fähigkeit von Richterinnen und Richtern, ihr Arbeitspensum zu bewältigen und Gerichtsverhandlungen effizient zu führen, potenziell beeinträchtigen kann. Geht es Richterinnen und Richtern gut und sind sie in der Lage, ihre bestmögliche Leistung zu zeigen, wird die Justiz als kompetent und fair wahrgenommen, was wiederum das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Justizwesen stärkt.<sup>8</sup>

6. Daher wird in der vorliegenden Stellungnahme untersucht, wie das Wohlergehen von Richterinnen und Richtern geschützt und gefördert und dadurch die Qualität und Effizienz ihrer Arbeit gesteigert sowie die richterliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gestärkt werden können, die grundlegende Bestandteile eines funktionsfähigen Justizsystems sind.<sup>9</sup>
7. Die Grundlage für die Erarbeitung der Stellungnahme bildeten frühere Stellungnahmen des CCJE<sup>10</sup>, die Empfehlung CM/Rec(2010)12 des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten über die Unabhängigkeit, Effizienz und Verantwortlichkeit der Richter, die Dokumente der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission), der Europäischen Kommission für die Wirksamkeit der Justiz (CEPEJ) und des Europäischen Ausschusses für rechtliche Zusammenarbeit (CDCJ). Ebenfalls berücksichtigt wurden die Grundprinzipien der Vereinten Nationen zur Unabhängigkeit der Richterschaft, die Prinzipien von Bangalore zur Richterethik, die Nauru-Erklärung über das Wohlbefinden in der Justiz und andere einschlägige Instrumente für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.<sup>11</sup>
8. Schließlich berücksichtigt die Stellungnahme die Antworten der Mitgliedstaaten auf den Fragebogen zur Bedeutung des Wohlergehens von Richterinnen und Richtern für die Rechtsprechung und stützt sich auf einen vorläufigen Entwurf der vom Europarat ernannten CCJE-Sachverständigen, Frau Lucinda Soon.

---

<sup>7</sup> Stellungnahme des CCJE Nr. 11 (2008), Rn. 34.

<sup>8</sup> Stellungnahme des CCJE Nr. 1 (2001), Rn. 12.

<sup>9</sup> Grundrechtecharta der Europäischen Union, Art. 47; Amerikanische Menschenrechtskonvention, Art. 8; Mount Scopus International Standards of Judicial Independence, Grundsatz 1.1.

<sup>10</sup> Insbesondere die Magna Charta der Richter des CCJE (2010); die Stellungnahme Nr. 1 (2001) zur Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit von Richtern; die Stellungnahme Nr. 2 (2001) zur Finanzierung und Geschäftsführung der Gerichte; die Stellungnahme Nr. 3 (2002) zu den Grundsätzen und Regeln für das berufliche Verhalten von Richterinnen und Richtern, insbesondere in Bezug auf ethische Fragen, unvereinbares Verhalten und Unparteilichkeit; die Stellungnahme Nr. 6 (2004) zum fairen Verfahren innerhalb eines angemessenen Zeitraums, die Stellungnahme Nr. 11 (2008) zur Qualität von Gerichtsentscheidungen; die Stellungnahme des CCJE Nr. 17 (2014) zur Evaluierung der Arbeit von Richtern, Qualität der Justiz und Achtung der richterlichen Unabhängigkeit; die Stellungnahme Nr. 18 (2015) zur Stellung der Judikative und ihrem Verhältnis zu den anderen Staatsgewalten in einer modernen Demokratie, die Stellungnahme Nr. 25 (2022) zur Meinungsäußerungsfreiheit von Richterinnen und Richtern und die Stellungnahme Nr. 26 (2023) mit dem Titel „Mit der Zeit gehen: die Nutzung unterstützender Technologien in der Justiz“.

<sup>11</sup> Einschließlich des Übereinkommens Nr. 155 der Internationalen Arbeitsorganisation über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt von 1981 und des Übereinkommens Nr. 187 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz von 2006.

## **II. Wie lässt sich das Wohlergehen von Richterinnen und Richtern definieren?**

9. Für die Zwecke dieser Stellungnahme wird das Wohlergehen von Richterinnen und Richtern als kontinuierlicher Prozess definiert, der Richterinnen und Richter in die Lage versetzt, alle Aspekte ihres beruflichen Lebens zu meistern und physisch und psychisch wenigstens so gesund zu bleiben, wie es zur effektiven und effizienten, unparteiischen und integren Wahrnehmung ihrer richterlichen Pflichten erforderlich ist. Das Wohlergehen von Richterinnen und Richtern umfasst vielschichtige Aspekte, darunter positive wie berufliches Engagement, Motivation und Arbeitszufriedenheit, und negative wie psychische Belastungen, Angst, Depressionen, Burnout und berufsbedingte Traumatisierung.
10. Die für die richterliche Tätigkeit geltenden strengen Anforderungen können dazu führen, dass Richterinnen und Richter erheblichen Stress empfinden. Die Intensität des Stressempfindens hängt jedoch davon ab, ob es physische, psychische, soziale oder organisatorischer Aspekte der Arbeit gibt, die zur Erreichung der eigenen Arbeitsziele, Minderung der Arbeitsanforderungen und Förderung der Selbstentfaltung, des Lernens und der Weiterentwicklung beitragen können.
11. Es gibt mehrere Faktoren, aus denen Richterinnen und Richter trotz der hohen Anforderungen an ihre Arbeit Zufriedenheit schöpfen und die hinsichtlich ihres Wohlergehens eine positive Rolle spielen. Zweck und Sinnhaftigkeit der Arbeit wurden von den Mitgliedstaaten des CCJE in den Antworten auf den Fragebogen am häufigsten als positive Aspekte der richterlichen Tätigkeit benannt. In den Antworten wurde wiederholt dargelegt, dass sich eine immense Zufriedenheit daraus ergibt, dass durch die richterliche Tätigkeit eine Art Dienst an der Gesellschaft geleistet, Gerechtigkeit ausgeübt und Rechtsstaatlichkeit gewährleistet wird.
12. Zu den weiteren, häufig genannten Quellen der Zufriedenheit von Richterinnen und Richtern gehören die Autonomie und Unabhängigkeit bei der Entscheidungsfindung, die intellektuell herausfordernde und stimulierende Arbeit, die berufliche Weiterentwicklung, Karrieresicherheit, Anerkennung und Respekt sowie die Einbindung in eine richterliche Gemeinschaft, die Kollegialität und Unterstützung bietet. Diese Quellen der Zufriedenheit oder positiven Merkmale der richterlichen Arbeit sind wichtige Parameter für das Wohlergehen von Richterinnen und Richtern.

## **III. Die Herausforderungen der richterlichen Tätigkeit**

13. Die richterliche Tätigkeit ist von Natur aus komplex und anspruchsvoll. Sie erfordert, dass Richterinnen und Richter ihre Rolle unter vielfältigem strukturellem, prozessuellem und gesellschaftlichem Druck ausüben. In diesem Abschnitt werden die entsprechenden Herausforderungen und ihre Auswirkungen auf das Wohlergehen von Richterinnen und Richtern untersucht. Weil die Tätigkeit so anspruchsvoll ist und die finanziellen Mittel, die dafür zur Verfügung stehen, um diesen Ansprüchen gerecht zu werden, typischerweise begrenzt sind, ist es besonders wichtig, die Faktoren zu betrachten, die die als belastend empfundenen Aspekte der Richtertätigkeit minimieren können.

## **(i) Arbeitsanfall und Zeitdruck**

14. Ein hoher Arbeitsanfall, lange Arbeitszeiten und Zeitdruck sind für Richterinnen und Richter erhebliche Stressoren.<sup>12</sup> Haben Richterinnen und Richter für die Vorbereitung ihrer Entscheidungen nicht genügend Zeit, können solche Belastungen die Qualität der richterlichen Argumentation und Entscheidungsfindung beeinträchtigen.<sup>13</sup> Auch hinsichtlich der richterlichen Unabhängigkeit und des Rechts auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist nach Artikel 6 EMRK spielen sie eine große Rolle.<sup>14</sup> Die Unabhängigkeit kann erheblich beeinträchtigt werden, wenn Richterinnen und Richter nicht genügend Zeit haben, so vorzugehen, wie sie es zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens für notwendig erachten.<sup>15</sup>
15. Ein übermäßiger Druck, Verfahren zu beschleunigen und Planziele zu erreichen, kann die richterliche Unabhängigkeit beeinflussen, indem implizite Anreize zur Priorisierung von Effizienz gesetzt werden und justizielle Qualität mit hoher Produktivität verwechselt wird.<sup>16</sup> Unter einem solchen Druck können Richterinnen und Richtern bei ihrer Tätigkeit in einen belastenden Konflikt zwischen Qualität und Quantität geraten.<sup>17</sup>
16. Zum Teil werden diese Herausforderungen durch die zunehmende Komplexität der Rechtssysteme noch vergrößert. Die richterliche Arbeit bringt es mit sich, dass Richterinnen und Richter in einem Umfeld arbeiten, das durch rechtliche und zwischenmenschliche Konflikte geprägt ist. Die Eskalation solcher Konflikte in der modernen Gesellschaft hat jedoch zu einer wachsenden Zahl von Fällen geführt, bei denen eine gerichtliche Intervention erforderlich ist, und immer häufiger ist das Volumen an Dokumenten, die analysiert und evaluiert werden müssen, kaum mehr zu bewältigen. In Verbindung mit der steigenden Zahl von Fällen, mit denen sich die Gerichte befassen müssen, hat die wachsende Komplexität unmittelbare Auswirkungen auf das Recht auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist.

## **(ii) Umgang mit traumatischem Material**

17. Der Umgang mit traumatischem Material in Straf-, Familien-, Einwanderungs- und Asylrechtsverfahren kann das mit der Richtertätigkeit verbundene Stressrisiko erhöhen. In diesen Verfahren geht es typischerweise um schwere Gewalttaten, Kriegsverbrechen, sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung, Sorgerechtsstreitigkeiten, elterliche Gewalt, Fragen des Kindeswohls, Menschenhandel und Grausamkeit. Haben Richterinnen und Richter in solchen Verfahren häufig mit vulnerablen Personen zu tun, die äußerst traumatische Erfahrungen gemacht haben, kann bei Richterinnen und

---

<sup>12</sup> Global Judicial Integrity Network (Globales Netz für die Integrität der Justiz), UNODC. Exploring linkages between judicial well-being and judicial integrity (2022), Genf.

<sup>13</sup> Stellungnahme des CCJE Nr. 11 (2008), Rn. 26, 34

<sup>14</sup> Global Judicial Integrity Network (Globales Netz für die Integrität der Justiz), UNODC. Exploring linkages between judicial well-being and judicial integrity (2022), Genf. Siehe auch Europäisches Netz der Räte für das Justizwesen (ENCJ), Umfrage unter Richterinnen und Richtern zur Unabhängigkeit der Justiz (2025), S. 36.

<sup>15</sup> Siehe Europäisches Netz der Räte für das Justizwesen (ENCJ), Umfrage unter Richterinnen und Richtern zur Unabhängigkeit der Justiz (2025), S. 34.

<sup>16</sup> Stellungnahme Nr. 17 des CCJE (2014), Rn. 35; Stellungnahme Nr. 6 des CCJE (2004), Rn. 42; Europäisches Netz der Räte für das Justizwesen (ENCJ), Umfrage unter Richterinnen und Richtern zur Unabhängigkeit der Justiz (2025), S. 26.

<sup>17</sup> Stellungnahme Nr. 17 des CCJE (2014), Rn. 42. Richtlinien der CEPEJ zur Evaluierung der Qualität der Arbeit von Richterinnen und Richtern (2024), Richtlinie 12, S. 15.

Richtern eine sekundäre Traumatisierung auftreten, welche ihr Wohlbefinden signifikant beeinträchtigen kann. Hoher Arbeits- und Zeitdruck kann sich negativ auf die Fähigkeit auswirken, hohen emotionalen Anforderungen gerecht zu werden.<sup>18</sup>

### (iii) Der Einsatz künstlicher Intelligenz (KI) und anderer unterstützender Technologien

18. Der CCJE hat in früheren Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass es wichtig ist, Technologien so zu entwickeln und zu nutzen, dass die richterliche Autonomie, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sowie die Rechtsstaatlichkeit beibehalten und gestärkt werden.<sup>19</sup>
19. Mangelndes Wohlbefinden von Richterinnen und Richtern kann zu einer ungeeigneten und übermäßigen Nutzung von KI und andere Technologien führen. Dies kann besonders ausgeprägt sein, wenn Richterinnen und Richter unter extremem Stress und Druck stehen und ihre emotionalen und kognitiven Ressourcen daher erschöpft sind. Unter solchen Umständen können Richterinnen und Richter versucht sein, sich auf Technologien zu verlassen, ohne die im Rahmen der Entscheidungsfindung erforderliche Kontrolle über die von der Technologie produzierten Ergebnisse vorzunehmen und ohne die Ergebnisse in angemessener Weise im Hinblick auf etwaige KI-Halluzinationen zu prüfen.<sup>20</sup> Die Gewährleistung des Wohlergehens von Richterinnen und Richtern ist daher von entscheidender Bedeutung für die effektive und verantwortungsvolle Verwendung von KI und anderer unterstützender Technologien.
20. Werden unterstützende Technologien nicht angemessen eingesetzt<sup>21</sup>, kann dies für Richterinnen und Richter einen Verlust an Autonomie und Kontrolle, Selbstvertrauen und Selbstwirksamkeit bedeuten. Richterinnen und Richter können ihre Autonomie als bedroht empfinden, wenn hinsichtlich der zweckmäßigen Nutzung von Technologien keine hinreichende oder angemessene Orientierung geboten wird. Die umfassende Nutzung von IT-Tools und KI kann auch zu einer beträchtlichen Zunahme an Verfahrensdokumenten führen, einhergehend mit fehlenden systematischen Bemühungen seitens der Streitparteien, die Fakten hinreichend zu strukturieren, zusammenzufassen oder zu klären. Eine unsachgemäße Nutzung dieser Technologien kann sich daher auf die Arbeitsbelastung von Richterinnen und Richtern und die Qualität der erbrachten Arbeit auswirken, wenn die Zahl der Fälle, die innerhalb eines festgelegten Zeitraums von Richterinnen und Richtern bewältigt werden können, und die Geschwindigkeit der Fallbearbeitung erhöht werden.<sup>22</sup>

---

<sup>18</sup> Hinsichtlich der psychosozialen Belastung, der Richterinnen und Richter aufgrund bestimmter Gegebenheiten ausgesetzt sind, und der Auswirkungen dieser Belastung auf ihre Unparteilichkeit, wird auf folgendes CEPEJ-Dokument verwiesen: *Breaking up judges' isolation. Guidelines to improve the judge's skills and competences, strengthen knowledge sharing and collaboration, and move beyond a culture of judicial isolation* (2019), Rn. 101, 102, 104.

<sup>19</sup> Stellungnahme Nr. 26 (2023) des CCJE. Siehe auch die Europäische Ethik-Charta für den Einsatz künstlicher Intelligenz in der Justiz (*European Ethical Charter on the use of artificial intelligence in judicial systems and their environment*) (2018) der CEPEJ, insbesondere ihren fünften Grundsatz des „Unter Kontrolle der Nutzer/-innen“, und die CEPEJ-Leitlinien zur elektronischen Einreichung (E-Filing) und zur Digitalisierung der Gerichte (*CEPEJ Guidelines on electronic court filing (e-filing) and digitalisation of courts*) (2021).

<sup>20</sup> „KI-Halluzinationen“ meint Fälle, bei denen ein KI-System Informationen generiert, die plausibel erscheinen, aber faktisch inkorrekt, erfunden oder nicht durch überprüfbare Daten gestützt sind.

<sup>21</sup> Stellungnahme Nr. 26 (2023) des CCJE.

<sup>22</sup> Leitlinien des CEPEJ zur Qualität der gerichtlichen Debatte in Zivil- und Verwaltungssachen (2025), Rn. 13-14.

#### **(iv) Herausforderungen bezüglich der Finanzierung**

21. Die adäquate Finanzierung der Justiz<sup>23</sup> steht in engem Zusammenhang mit der richterlichen Unabhängigkeit, dem Zugang zur Justiz und dem Recht auf ein faires Verfahren innerhalb eines angemessenen Zeitraums.<sup>24</sup> Eine unzureichende Finanzierung und eine unzureichende Vergütung von Richterinnen und Richtern<sup>25</sup> kann zu unbesetzten Richterstellen, Problemen mit der Personalgewinnung und -bindung, Personalmangel und einem Rückstau anhängiger Verfahren führen, was den Arbeitsanfall für Richterinnen und Richter vergrößert und ihr Stressniveau erhöht, was wiederum die Qualität ihrer Entscheidungsfindung beeinträchtigen kann.

#### **(v) Politische Einflussnahme**

22. In den letzten Jahren ist die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz in einigen Ländern durch politische Einflussnahme ausgehöhlt worden, wodurch wiederum Demokratie und Rechtsstaatlichkeit untergraben werden.<sup>26</sup> Die mangelnde Achtung der richterlichen Unabhängigkeit seitens der Regierung, des Parlaments und der Medien ist in all diesen Mitgliedstaaten ein zunehmendes Problem.<sup>27</sup> Richterinnen und Richter können sich einem Druck ausgesetzt sehen, Urteile zu erlassen, die politischen Erwartungen entsprechen, was ihre Unparteilichkeit gefährdet, oder ihnen wird richterliche Voreingenommenheit vorgeworfen, wenn sie über Angelegenheiten entscheiden, die als politische Ideologien abträglich wahrgenommen werden. Die politische Einflussnahme wird manchmal als Einführung von Reformen getarnt, die nicht das legitime Ziel haben, die Qualität der Rechtspflege zu verbessern, sondern im Gegenteil das Ziel, Personal auszutauschen und/oder die Garantien der richterlichen Unabhängigkeit zu senken.<sup>28</sup>
23. Seit mehreren Jahren gibt es in einigen Mitgliedstaaten die Tendenz, dass weiterer Druck auf Richterinnen und Richter ausgeübt wird, wenn die Exekutive gegen sie ergangenen Urteilen nicht nachkommt oder gegen sie ergangene Urteile nicht vollstreckt.
24. In Staaten, in denen der demokratische Rückschritt besonders ausgeprägt ist, kann die Unabhängigkeit und Sicherheit von Richterinnen und Richtern unmittelbaren Bedrohungen ausgesetzt sein. Dazu können Überwachung, Belästigungen, öffentliche Verunglimpfung oder sogar physische Gewalt gehören. In Extremfällen werden

---

<sup>23</sup> Zum Anteil der Ausgaben für die Justiz am BIP (Bruttoinlandsprodukt) siehe Bericht der CEPEJ zur Evaluierung der europäischen Justizsysteme aus dem Jahr 2024 (Daten von 2022), Trends und Schlussfolgerungen, S. 2.

<sup>24</sup> Stellungnahme des CCJE Nr. 2 (2001), Rn. 2-3; siehe auch Stellungnahme des CCJE Nr. 6 (2004), Rn. 20; Stellungnahme des CCJE Nr. 11 (2008), Rn. 14; Stellungnahme des CCJE Nr. 18 (2015), Rn. 51. Siehe auch CEPEJ-Bericht zur Evaluierung der europäischen Justizsysteme aus dem Jahr 2024 (Daten von 2022), Teil 1: Allgemeine Analysen, S. 19.

<sup>25</sup> Zur Finanzierung der Justiz siehe CEPEJ-Bericht zur Evaluierung der europäischen Justizsysteme aus dem Jahr 2024 (Daten von 2022), Teil 1: Allgemeine Analysen, Seite 19 ff. Siehe auch Europäisches Netz der Räte für das Justizwesen (ENCJ), Umfrage unter Richterinnen und Richtern zur Unabhängigkeit der Justiz (2025), S. 34.

<sup>26</sup> Bericht des Generalsekretärs aus dem Jahr 2025 mit dem Titel „Towards a New Democratic Pact for Europe“, wichtigste Erkenntnisse im Abschnitt „Functioning of Democratic Institutions“, S. 35. Siehe auch Bericht des VN-Sonderberichterstatters zur Unabhängigkeit der Richter- und Anwaltschaft, 16. Juli 2020, A/74/176, Rn. 63.

<sup>27</sup> Bericht des CDCJ an den Generalsekretär des Europarats zur Überprüfung der Umsetzung des Aktionsplans des Europarats zur Stärkung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz (2022), Rn. 5. Siehe auch Europäisches Netz der Räte für das Justizwesen (ENCJ), Umfrage unter Richterinnen und Richtern zur Unabhängigkeit der Justiz (2025), Seiten 46-48.

<sup>28</sup> „Personal“ umfasst Richter/-innen, Rechtspfleger/-innen und andere Justizbeschäftigte.

Richterinnen und Richter wegen Entscheidungen, die als nachteilig für die machthabenden Stellen wahrgenommen werden, festgenommen, aus dem Amt entfernt oder ins Exil gezwungen. Diese politischen Einflussnahmen können bei Richterinnen und Richtern zu beträchtlichem Stress führen, was ihre Fähigkeit beeinträchtigen kann, die gebührende Zurückhaltung zu üben, um angesichts derartigen Drucks die eigene Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu wahren.

25. Werden Richterinnen und Richter unter Druck gesetzt, um eine politischen Agenda zu befolgen oder zu unterstützen [unabhängig davon, ob der Druck von außen oder intern aus der Richterschaft selbst kommt], hat dies nachteilige Folgen für die richterliche Integrität und Unabhängigkeit, das öffentliche Vertrauen in die Justiz und letztlich die Rechtsstaatlichkeit.<sup>29</sup> Diese politischen Einflussnahmen können bei Richterinnen und Richtern zu beträchtlichem Stress führen, was ihre Fähigkeit beeinträchtigen kann, die gebührende Zurückhaltung zu üben, um angesichts derartigen Drucks die eigene Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu wahren.<sup>30</sup>

#### **(vi) Bedrohungen der persönlichen Sicherheit**

26. Nach Artikel 6 EMRK müssen Gerichtsverfahren und -urteile für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Der CCJE bekräftigt seine Unterstützung für diesen fundamentalen Grundsatz, der das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Justizsystem stärkt, Richterinnen und Richter aber auch einer besonders kritischen Beobachtung durch die Öffentlichkeit und einem erhöhten persönlichen Risiko aussetzt.
27. An anderer Stelle sind Besorgnisse über die Bedrohung der persönlichen Sicherheit von Richterinnen und Richtern geäußert worden, auf die eingegangen werden muss.<sup>31</sup> Oft werden feindselige Angriffe auf Richterinnen und Richter – in Form von verbaler Beschimpfung, Online-Belästigung, Einschüchterung und, in einigen Fällen, physischer Gewalt – angefacht durch die politische Polarisierung, Falschinformationen in den Medien oder die öffentliche Unzufriedenheit mit richterlichen Entscheidungen insbesondere in prominenten Fällen, die politisch kontrovers oder sozial sensible Angelegenheiten betreffen.
28. Bedrohungen der persönlichen Sicherheit von Richterinnen und Richtern haben schwerwiegende Auswirkungen auf die richterliche Integrität und Unabhängigkeit.<sup>32</sup> Wenn Richterinnen und Richter Einschüchterungen ausgesetzt sind oder um ihre persönliche Sicherheit oder die Sicherheit ihrer Familien fürchten, besteht die Gefahr, dass ihre Fähigkeit, unparteiisch zu urteilen, beeinträchtigt wird.<sup>33</sup>

---

<sup>29</sup> In der Rechtsstaatlichkeits-Checkliste der Venedig-Kommission (2016) wurden alle grundlegenden Elemente der richterlichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit aufgeführt. Auf diesen Elementen aufbauend wird sie im Jahre 2025 aktualisiert, siehe Einleitendes Memorandum: Aktualisierung der Rechtsstaatlichkeits-Checkliste der Venedig-Kommission: Beitrag der Parlamentarischen Versammlung des Europarats. Siehe auch Bericht des CDCJ an den Generalsekretär des Europarats zur Überprüfung der Umsetzung des Aktionsplans des Europarats zur Stärkung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz (2022), Rn. 15.

<sup>30</sup> Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat eine umfangreiche Rechtsprechung zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von Richterinnen und Richtern entwickelt, z. B. Juszczyszyn /.  
Polen (Urteil vom 30. Januar 2023), Eminağaoğlu /.  
Türkei (Urteil vom 9. März 2021), Guðmundur Andri Ástráðsson /.  
Island (Urteil vom 1. Dezember 2020).

<sup>31</sup> Europäisches Netz der Räte für das Justizwesen (ENCJ), Umfrage unter Richterinnen und Richtern zur Unabhängigkeit der Justiz (2025), S. 23.

<sup>32</sup> CCJE Bureau Report on judicial independence and impartiality in the Council of Europe member states (Bericht des Büros des CCJE zur richterlichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit in den Mitgliedstaaten des Europarats) (Ausgabe 2019), Rn. 41-43.

<sup>33</sup> Stellungnahme Nr. 21 (2018) des CCJE.

29. Der Aufstieg der sozialen Medien hat diese Risiken verstärkt, da sie die rasche Verbreitung aggressiver Rhetorik und die Preisgabe persönlicher Daten von Richterinnen und Richtern ermöglichen. In Extremfällen kann es vorkommen, dass Richterinnen und Richter einen stärkeren Druck verspüren, sich über die von ihnen erlassenen förmlichen Urteile hinaus zu rechtfertigen. Während die mit dem tatsächlichen oder erwarteten Handeln der Medien (z. B. Presse, Fernsehen und Radio) verbundenen Probleme im Hinblick auf deren unangemessene Auswirkungen auf gerichtliche Entscheidungen fortbestehen, nehmen die unangemessenen Auswirkungen sozialer Medien noch zu.<sup>34</sup>
30. Ständige Bedrohungen und Sicherheitsbedenken können schwerwiegende Auswirkungen auf das Wohlergehen von Richterinnen und Richtern haben, was zu Angstzuständen und Gefühlen der Isolation führen kann, insbesondere wenn Richterinnen und Richter gezwungen sind, ihre Gewohnheiten zu ändern oder ihre öffentliche Präsenz einzuschränken.

#### **(vii) Kriege und globale Konflikte**

31. In Zeiten von Kriegen und globalen Konflikten kommt es verstärkt zu politischer Repression und Bedrohungen der persönlichen Sicherheit. Häufig führen diese Umstände zu vermehrten Angriffen auf die Rechtsstaatlichkeit, da sich Regierungen auf Notstandsbefugnisse berufen, bürgerliche Freiheiten einschränken und der nationalen Sicherheit Vorrang vor den Rechten Einzelner einräumen. Richterliche Entscheidungen müssen dann in einem unsicheren Umfeld getroffen werden, in dem rechtliche Prinzipien absichtlich umgangen werden, und werden aufgrund politischer oder militärischer Interessen unmittelbar wieder in Frage gestellt.
32. In Kriegszeiten können Richterinnen und Richter besonders schweren physischen und psychologischen Belastungen ausgesetzt sein. Von der tatsächlichen oder befürchteten Zerstörung von Gerichtsgebäuden und rechtlicher Infrastruktur abgesehen, können auch durch die andauernde Belastung durch besonders bedeutende Fälle, die Bedrohung der persönlichen Sicherheit und das hohe moralische Gewicht von Entscheidungen, bei denen es um Leben und persönliche Freiheit geht, beträchtliche Ressourcenverluste entstehen. Diese kumulierten Verluste schaffen eine von großem Stress geprägte Umgebung, in der Richterinnen und Richter ihre Pflichten unter enormer psychischer Belastung weiterhin erfüllen müssen. Ohne eine angemessene kollegiale und institutionelle Unterstützung kann es dazu kommen, dass Richterinnen und Richter eine akute Isolation empfinden und ihr Wohlbefinden sich rapide verschlechtert.

## **IV. Initiativen zum Schutz des Wohlergehens von Richterinnen und Richtern**

33. Die Justiz sollte Initiativen, durch welche die positiven Aspekte der richterlichen Arbeit geschützt, gestärkt und hervorgehoben und die negativen Aspekte gleichzeitig minimiert werden, in großem Maße unterstützen und sich an ihnen beteiligen. Das Stress und mangelndem Wohlbefinden anhaftende Stigma kann ein Hindernis darstellen, das Gesprächen mit Gleichgestellten und anderen Personen im Weg steht und es erschwert, bei Bedarf um Hilfe und Unterstützung zu bitten. Wenn Stress fälschlicherweise als Schwäche oder als eine Art Beeinträchtigung, und nicht als normale menschliche

---

<sup>34</sup> Europäisches Netz der Räte für das Justizwesen (ENCJ), Umfrage unter Richterinnen und Richtern zur Unabhängigkeit der Justiz (2025), S. 22.

Reaktion auf situationsbedingte Belastungen empfunden wird, erschwert dies die Beteiligung an organisierten Initiativen zur Verbesserung des Wohlbefindens. Dies gilt auch für Richterinnen und Richter, die es im Allgemeinen gewohnt sind, Probleme eigenverantwortlich und autonom zu lösen. Die Einbeziehung internationaler Standards in den Regelungsrahmen für die Organe der Justizverwaltung entspricht globalen bewährten Praktiken und bekräftigt den Anspruch der Justiz auf Unabhängigkeit.<sup>35</sup>

#### **(A) Übergreifende Gremien der Justizverwaltung und Rechenschaftspflicht**

34. Im Zentrum eines jeden Ansatzes zur Förderung des Wohlbefindens in der Justiz steht ein robuster Regelungsrahmen, der anerkennt, dass das Wohlergehen von Richterinnen und Richtern eine unerlässliche Voraussetzung für die gerichtliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sowie die Qualität der richterlichen Arbeit ist. Die Verantwortung für die Entwicklung und Aufrechterhaltung dieses Regelungsrahmens obliegt der Richterschaft. Die Schaffung interner Mechanismen zur Verbesserung des Wohlergehens von Richterinnen und Richtern wird dazu beitragen, die Unabhängigkeit und Resilienz in der Justiz zu verstärken und entsprechende Initiativen vor politischer Einflussnahme und politischem Missbrauch zu schützen.
35. Die Justiz sollte über die erforderlichen Befugnisse und den erforderlichen Einfluss verfügen, um dafür zu sorgen, dass geeignete Governance-Strukturen – effektive Systeme, Prozesse und Kontrollen – vorhanden sind und den Gerichten für die Entwicklung von Maßnahmen und Verfahren zur Förderung des Wohlergehens von Richterinnen und Richtern genügend Mittel bereitgestellt werden. Mit eigens geschaffenen Ausschüssen könnte sichergestellt werden, dass Strategien und Pläne zur Verbesserung des Wohlergehens von Richterinnen und Richtern entwickelt, wirksam umgesetzt und koordiniert werden. Idealerweise sollten die Strategien zur Verbesserung des Wohlergehens standardisiert werden und in allen Gerichten eines Mitgliedstaats zur Anwendung kommen.
36. Es könnten auch spezielle Arbeitseinheiten zur Vermeidung beruflicher Gesundheitsrisiken geschaffen werden, um Initiativen zu organisieren und zu priorisieren. Zu deren Pflichten könnte es gehören, in regelmäßigen zeitlichen Abständen psychosoziale Risikobewertungen der Arbeitsbedingungen von Richterinnen und Richtern durchzuführen, die Stressbelastung von Richterinnen und Richtern regelmäßig zu evaluieren, Maßnahmen und Verfahren zur Steigerung des Wohlergehens zu erarbeiten und gezielte Interventionen zur Minderung identifizierter Risiken zu entwickeln und durchzuführen. Zur Unterstützung dieser Aufgaben können Partnerschaften mit qualifizierten Fachkräften für Gesundheit und Wohlbefinden am Arbeitsplatz beispielsweise aus dem Bereich der Arbeitspsychologie eingegangen oder genutzt werden.

#### **(B) Prävention**

37. Die Initiativen sollten sich auf die Prävention von übermäßigem Stress und mangelndem Wohlbefinden bei Richterinnen und Richtern konzentrieren. Um relevante, realistische und praktische Veränderungen zu erzielen, sollten sie unter aktiver Beteiligung von Richterinnen und Richtern organisiert werden. Sie sollten das Bewusstsein dafür schärfen, dass die Arbeitsbedingungen von Richterinnen und Richtern, wozu unter anderem der Arbeitsanfall, die physische Umgebung und die Vergütung zählen, im Hinblick auf die Gewährleistung ihres Wohlergehens vertretbar sind.

---

<sup>35</sup> Übereinkommen Nr. 155 der Internationalen Arbeitsorganisation über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt von 1981; Übereinkommen Nr. 187 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz von 2006.

## (i) Schutz der persönlichen Sicherheit

38. In einigen Mitgliedstaaten sind Richterinnen und Richtern gezielten Gewalttaten, Einschüchterungen, Misshandlungen und Belästigungen ausgesetzt, oft hervorgerufen durch eine unsachgemäße Berichterstattung in den Medien und orchestrierte politische Angriffe auf die Justiz. Diese feindlichen Angriffe zielen darauf ab, die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz zu schwächen und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Justiz zu untergraben.<sup>36</sup>
39. Sicherheitsrisiken bestehen, jenseits physischer Bedrohungen, auch in Bezug auf Schwachstellen in den Bereichen Cybersicherheit und Datenschutz. Richterinnen und Richter haben es häufig mit sensiblen personen- und fallbezogenen Daten zu tun und sind daher potenzielle Ziele von Cyberattacken und Datenschutzverletzungen. Die Offenlegung vertraulicher Daten kann nicht nur die Integrität gerichtlicher Verfahren, sondern auch die persönliche Sicherheit von Richterinnen und Richtern und ihren Familien gefährden.
40. In allen Gerichten müssen wirksame Systeme, Prozesse und Kontrollen vorhanden sein, um Bedrohungen der persönlichen Sicherheit von Richterinnen und Richtern zu erkennen und zu bewerten, und um sicherzustellen, dass Vorfälle untersucht und auf die Art der Bedrohung abgestimmte Maßnahmen ergriffen werden. Diese Maßnahmen müssen fortlaufend überprüft werden, um zu beurteilen, ob sie nach wie vor angemessen und erforderlich sind. Auf jeden Fall sollten die Gerichtsgebäude ausreichend gesichert sein. Im Falle besonders aufsehenerregender Verfahren oder in Krisenzeiten kann es erforderlich sein, die Sicherheitsvorkehrungen noch zu verstärken.<sup>37</sup> In extremen Fällen, in denen das Leben und die Sicherheit einer Richterin oder eines Richters gefährdet sind, ist es nach Artikel 2 und 3 EMRK Pflicht des Staates, die entsprechenden Straftaten zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen. Darüber hinaus kann gegebenenfalls die Verpflichtung entstehen, zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Richterinnen und Richtern und ihren Familien zu ergreifen.
41. Auch wenn sich negative öffentliche Kommentare nicht vermeiden lassen<sup>38</sup>, kann die Justiz Maßnahmen ergreifen, mit denen sichergestellt werden soll, dass Richterinnen und Richter sich nicht isoliert und verlassen fühlen, wenn sie in besonders öffentlichkeitswirksamen Verfahren entscheiden, hinsichtlich derer sie öffentlicher Kritik und öffentlichen Beschimpfungen ausgesetzt sind. In solchen Situationen können Zusammenhalt und Unterstützung durch Kolleginnen und Kollegen, Gerichtspräsidentinnen bzw. -präsidenten und/oder Räte für das Justizwesen als wichtige Ressourcen für den Schutz des Wohlergehens von Richterinnen und Richtern, die persönlichen Angriffen ausgesetzt sind, betrachtet werden.
42. Die Pressestellen der Justiz können sich mit den Herausforderungen befassen, die sich aus falschen Informationen und Falschmeldungen ergeben, indem sie einen offiziellen Kanal für die öffentliche Bekanntgabe von Urteilszusammenfassungen bereitstellen und für ein Verfahren sorgen, mittels dessen auf aufkommende Kritik reagiert werden kann. Die Ernennung von Gerichtssprechern und Einrichtung von Medien- und

---

<sup>36</sup> CCJE Bureau Report on judicial independence and impartiality in the Council of Europe member states (Bericht des Büros des CCJE zur richterlichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit in den Mitgliedstaaten des Europarats) (Ausgabe 2019), Rn. 41-43.

<sup>37</sup> CEPEJ Guidelines on the organisation and accessibility of court premises (Leitlinien der CEPEJ zur Organisation und Zugänglichkeit von Gerichtsgebäuden) (2014), Abschnitt 4.4.1.

<sup>38</sup> In Anbetracht der Freiheit der Meinungsäußerung, EMRK, Art. 10.

Kommunikationsbüros wird vom Beirat europäischer Richterinnen und Richter und dem Ministerkomitee des Europarats begrüßt.<sup>39</sup> Mit diesen Maßnahmen kann der auf Richterinnen und Richtern lastende Druck, sich selbst öffentlich zu verteidigen, gemildert, und der Eindruck mangelnder Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit vermieden werden.<sup>40</sup>

## **(ii) Transparenz und Entstigmatisierung von Stress**

43. Haben Richterinnen und Richter Bedenken hinsichtlich ihrer Sicherheit und ihres Wohlergehens, so müssen sie diese unbesorgt äußern können. Fühlen sich Richterinnen und Richter nicht frei, solche Bedenken zu äußern oder zu besprechen, kann dies dazu führen, dass sie sich zunehmend isoliert fühlen, was das Stressempfinden verstärken kann.
44. Die Notwendigkeit, die Stigmatisierung in der Justiz zu bekämpfen, ergibt sich auf systemischer Ebene, und es ist äußerst wichtig, die Beteiligung an Initiativen zu fördern, die das Wohlergehen von Richterinnen und Richtern im Rahmen von Schulungen und Fortbildungen fördern. Bemühungen, organisierte Initiativen zur Förderung des Wohlergehens umzusetzen, sind ohne die Beteiligung von Richterinnen und Richtern zwecklos. Daher ist es wichtig, eine Kultur zu etablieren, in der es normal ist, über Stress und Unterstützungsangebote zu sprechen.

## **(iii) Faire und transparente Praktiken der Personalführung**

45. Maßnahmen und Praktiken der Personalführung, welche das Leistungsmanagement, die Lernkultur und die Weiterentwicklung betreffen, können so ausgestaltet werden, dass sie das Engagement fördern und das Gefühl für die Sinnhaftigkeit der beruflichen Rolle stärken, die Richterinnen und Richter in der Justiz und der Gesellschaft einnehmen. Eine transparente Personalpolitik und transparente Einstellungs- und Beförderungsverfahren können ebenfalls dazu führen, dass Richterinnen und Richter ein höheres Maß an Karrierestabilität und -sicherheit, Autonomie und Kontrolle über ihr berufliches Weiterkommen empfinden. Das Wohlergehen von Richterinnen und Richtern kann weiter gefördert werden, wenn flexible Arbeitsregelungen es ihnen erleichtern, ihre richterliche Rolle mit ihren familiären Verpflichtungen und Freizeitinteressen unter einen Hut zu bekommen. Auch das Gefühl der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, einer weiteren Ressource zur Reduzierung oder Beseitigung des Stressempfindens, kann durch solche Regelungen verstärkt werden.

## **(iv) Förderung einer positiven Führungskultur**

46. Richterinnen und Richter brauchen in allen sie betreffenden Angelegenheiten Klarheit und Gewissheit. In regelmäßigen Abständen sollten strukturierte Gespräche zwischen Richterinnen und Richtern in Führungspositionen und einzelnen Richterinnen und Richtern stattfinden, um spezifische, das Wohlergehen betreffende Herausforderungen zu erörtern und alle Maßnahmen zu dokumentieren, die ergriffen werden sollen, um diese Herausforderungen zu mindern. Das wird nicht nur die Botschaft bekräftigen, dass das Wohlergehen von Richterinnen und Richtern eine wichtige, von der Justiz ernst genommene Angelegenheit ist, sondern kann auch zu betragen, dass Richterinnen und Richter ein höheres Maß an Autonomie und Karrieresicherheit verspüren.

---

<sup>39</sup> Empfehlung des Ministerkomitees CM/Rec (2010) 12 zur Richterschaft: Unabhängigkeit, Effizienz und Verantwortlichkeiten, Rn. 29; siehe auch Stellungnahme des CCJE Nr. 25 (2022), Rn. 64.

<sup>40</sup> Stellungnahme Nr. 18 des CCJE (2015), Rn. 53.

47. Richterinnen und Richter in Führungspositionen können anderen Richterinnen und Richtern auch ein Gefühl der Sinnhaftigkeit der Tätigkeit vermitteln, einer wichtigen Ressource für ihr Wohlergehen, das von vielen der in dieser Stellungnahme erörterten Herausforderungen wie beispielsweise politischer Einflussnahme, persönlichen Angriffen auf Richterinnen und Richter und anhaltender Befassung mit schwierigen und traumatischen Fällen gemindert werden kann.

#### **(v) Entwicklung einer Kultur der Zugehörigkeit und soziale Netzwerke**

48. Eine positive Gerichtskultur, in der Richterinnen und Richter kollegiale Unterstützung erfahren, kann ein Gefühl der Zugehörigkeit schaffen und zur Stärkung der beruflichen Identität beitragen.<sup>41</sup> Diese positiven sozialen Interaktionen bieten Richterinnen und Richtern die Gelegenheit, ihren Kolleginnen und Kollegen zu helfen und beratend zur Seite zu stehen. Will man sicherstellen, dass Richterinnen und Richter das Gefühl haben, sich an ihre Kolleginnen und Kollegen wenden zu können, wenn sie in schwierigen oder traumatischen Fällen den Vorsitz führen, kann dies besonders wichtig sein.
49. In vielen Ländern hat die Justiz gerichtliche Unterstützungsnetzwerke errichtet, die Richterinnen und Richtern ein Forum bieten, um Zugang zu kollegialer Unterstützung zu erhalten und berufliche Netzwerke aufzubauen. Diese Netzwerke können auch dazu beitragen, ein Gefühl der Kollegialität, des gemeinsamen Ziels und der Gemeinschaft entstehen zu lassen, die alle wichtige Ressourcen sind, wenn es darum geht, das Wohlergehen von Richterinnen und Richtern zu schützen und zu fördern, insbesondere wenn diese gezielten und feindlichen Angriffen seitens der Regierung, des Parlaments und der (sozialen) Medien ausgesetzt sind. Richtervereinigungen leisten einen erheblichen Beitrag zur Kollegialität und zum Gemeinschaftsgeist unter Richterinnen und Richtern. Soziale Veranstaltungen und andere Aktivitäten können ebenfalls zur Förderung der Inklusion und des Zugehörigkeitsgefühls beitragen.

#### **(vi) Implementierung und Verwendung unterstützender Technologien**

50. Der CCJE weist erneut auf die allgemeinen Grundsätze für die Technologienutzung in Justizsystemen hin, die zur Minderung der Arbeits- und Stressbelastung von Richterinnen und Richtern bereits empfohlen wurden.<sup>42</sup> Werden unterstützende Technologien nicht angemessen implementiert und genutzt, hat dies verschiedene Auswirkungen auf das Wohlergehen von Richterinnen und Richtern. Die hier dargelegten spezifischen Maßnahmen betreffen die Grundsätze, die speziell dem Schutz und der Förderung des Wohlergehens von Richterinnen und Richtern dienen, die unterstützende Technologien nutzen.
51. Unterstützende Technologien sollten nur zur Unterstützung und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit genutzt werden, nicht aber dazu, Entscheidungen einzelner Richterinnen und Richter vorherzusagen oder zu ersetzen.<sup>43</sup> Dies ist nicht nur für den Schutz der richterlichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit unerlässlich, sondern stellt auch sicher, dass die richterliche Autonomie, die das Stressempfinden von Richterinnen und Richtern abfedert, nicht verloren geht.
52. Es sollten geeignete Kommunikationskanäle geschaffen werden, die sicherstellen, dass Richterinnen und Richter auf geeignete Weise über die Ausgestaltung, die Entwicklung

---

<sup>41</sup> Siehe CEPEJ-Dokument: Breaking up judges' isolation. Guidelines to improve the judge's skills and competences, strengthen knowledge sharing and collaboration, and move beyond a culture of judicial isolation (2019).

<sup>42</sup> Stellungnahme Nr. 26 des CCJE (2023), Rn. 92.

<sup>43</sup> Stellungnahme des CCJE Nr. 26 (2023), Rn. 92, allgemeine Grundsätze (i), (ii), (iii).

und die Verbesserung von Technologien informiert werden und ihnen Gelegenheit gegeben wird, sich an dieser Ausgestaltung, Entwicklung und Verbesserung zu beteiligen.<sup>44</sup> Ist die Richterschaft nicht in die Digitalisierungsprozesse eingebunden, kann dies ihre Erfahrungen mit Applikationen negativ beeinträchtigen, was sich auf ihre Unabhängigkeit auswirken kann.<sup>45</sup>

### **(C) Schulungen und Fortbildungen**

53. Mit entsprechenden Initiativen sollte versucht werden, Richterinnen und Richter rechtzeitig zu unterstützen und zu schulen, so dass sie ihre Aufgaben sicher, wirksam und im Einklang mit der Rechtsstaatlichkeit erfüllen können. Die Initiativen sollten darauf abzielen, Richterinnen und Richtern im Rahmen von Schulungen Selbstvertrauen und Sicherheit zu vermitteln und ihre individuelle Stressresilienz zu stärken.
54. Bei vielen Richterinnen und Richtern zeigt sich ein starkes inneres Pflichtgefühl und ein hohes berufsbezogenes Verantwortungsbewusstsein. Die Standards, die sie sich selbst setzen, sind oft extrem hoch. Dies kann zu einem selbst auferlegten Perfektionismus führen, der zwar auf einem starken Einsatz für Gerechtigkeit basiert, aber stressverstärkend wirkt und zu einem Burnout beitragen kann. Richterinnen und Richter können das Gefühl haben, dass ihre Entscheidungen immer vollkommen fehlerfrei sein müssen, wobei diese Erwartung in herausfordernden und emotional aufgeladenen Situationen nur schwer erfüllt werden kann. Insbesondere dann, wenn die Ressourcen nicht ausreichen oder systemische Zwänge ihre Fähigkeit einschränken, solchen Standards zu entsprechen, können die inneren Erwartungen den externen Druck, der auf die richterliche Arbeit ausgeübt wird, noch verstärken.
55. Schulungen und Fortbildungen sollten darauf abzielen, das Bewusstsein und Verständnis der Richterinnen und Richter für die Herausforderungen zu schärfen, die sich negativ auf ihr Wohlergehen auswirken können, und sie dazu ermutigen, Hilfe in Anspruch zu nehmen. Diese Ziele können im Rahmen der förmlichen juristischen Fortbildungs- und Ausbildungsprogramme auf nationaler und europäischer Ebene erreicht werden, die maßgeschneiderte individuelle Maßnahmen umfassen können.<sup>46</sup> Die Programme sollten allen Richterinnen und Richtern offenstehen und eine Auswahl strukturierter Kurse dazu anbieten, wie Richterinnen und Richter ihr Wohlbefinden individuell schützen können. Auf europäischer Ebene organisierte grenzüberschreitende Austauschprogramme und Fortbildungsmaßnahmen würden den Austausch bewährter Verfahren ermöglichen und die Solidarität unter europäischen Richterinnen und Richtern stärken, wodurch das Gefühl der Einsamkeit und Isolation von Richterinnen und Richtern verringert würde. Sie sollten allgemeine Themen wie effektives Stressmanagement sowie speziellere Themen wie die Bearbeitung komplexer Fälle, den Umgang mit sekundärer Traumatisierung und die Kommunikation mit den Medien und der Öffentlichkeit abdecken. Die Teilnahme daran sollte zwar freiwillig sein, der Wert solcher Kurse aber sollte vermittelt werden.

### **(D) Individuelle Unterstützungsmaßnahmen**

56. Das Wohlergehen von Richterinnen und Richtern ist eine Gemeinschaftsaufgabe, wobei einzelne Richterinnen und Richter aktiv Schritte ergreifen müssen, um ihr Wohlbefinden

---

<sup>44</sup> Stellungnahme des CCJE Nr. 26 (2023), Rn. 92, allgemeiner Grundsatz (viii).

<sup>45</sup> Europäisches Netz der Räte für das Justizwesen (ENCJ), Umfrage unter Richterinnen und Richtern zur Unabhängigkeit der Justiz (2025), S. 36.

<sup>46</sup> Vor allem durch das Europäische Netz für die Förderung der Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten und durch das *Programme on Human Rights Education for Legal Professionals des Europarats* (HELP).

aufrechtzuerhalten.<sup>47</sup> Mit individuellen Unterstützungsangeboten für einzelne Richterinnen oder Richter sollen die allgemein angebotenen Schulungsprogramme ergänzt werden. Sie sollten digitale Selbsthilfwerkzeuge umfassen, die allen Richterinnen und Richtern leicht zugänglich gemacht werden können. Richterinnen und Richter, die mit komplexen oder sensiblen Fällen befasst sind, könnten zusätzlich geschult werden oder ein Coaching erhalten. Zu den Maßnahmen könnten auch Mentoring-Programme und die Entwicklung maßgeschneiderter und personalisierter Pläne zur Förderung des Wohlergehens zählen. Strukturierte Protokolle für die Nachbesprechung schwieriger und traumatischer Fälle, mit denen das Sprechen über belastende Gefühle normalisiert werden soll, können ebenfalls dazu beitragen, einen sicheren Raum für Richterinnen und Richter zu schaffen, in dem sie solche Gefühle verarbeiten und verstehen können.

57. Zu den Initiativen kann auch gehören, Richterinnen und Richtern Zugang zu einer entsprechend ausgebildeten und akkreditierten Fachkraft für Arbeitsmedizin, beispielsweise aus dem Bereich klinische Psychologie oder Arbeitspsychologie, zu ermöglichen, die ihnen individuell vermitteln kann, mit welchen Techniken oder Strategien sie bestimmte Herausforderungen besser bewältigen können. Der Zugang zu solchen Diensten sollte ermöglicht und finanziert werden, aber freiwillig sein.

#### **(E) Wiederaufnahme richterlicher Aufgaben**

58. Wenn Richterinnen und Richter körperliche oder psychische Erkrankungen oder Verletzungen erlitten haben, die zu einer vorübergehenden Unterbrechung ihrer richterlichen Tätigkeit geführt haben, sollten Maßnahmen ergriffen werden, um ihre sichere Rückkehr an den Arbeitsplatz zu unterstützen. Zu diesen Maßnahmen können psychologische Angebote, spezielle Absprachen, Beratungsangebote und Therapie gehören. Die speziellen Absprachen können beispielsweise darin bestehen, der Richterin bzw. dem Richter bei der Rückkehr an den Arbeitsplatz Flexibilität zu gewähren, zum Beispiel durch Teilzeitarbeit oder eine schrittweise Wiederaufnahme der Arbeit. Außerdem könnten regelmäßige Unterstützungsgespräche mit einer bzw. einem Vorgesetzten angeboten werden, um zu besprechen, wie das Gericht den Bedürfnissen der Richterin bzw. des Richters gerecht werden kann.

## **V. Empfehlungen**

59. Es ist von größter Bedeutung, dass systematische Anstrengungen zum Schutz und zur Förderung des Wohlergehens von Richterinnen und Richtern unternommen werden.
60. Dementsprechend empfiehlt der CCJE, dass Initiativen zum Schutz, zur Förderung und zur Unterstützung des Wohlergehens von Richterinnen und Richtern die folgenden Grundsätze erfüllen sollten:
  - (i) Das Wohlergehen von Richterinnen und Richtern ist von wesentlicher Bedeutung für die Rechtsprechung. Die Verantwortung für die Entwicklung und Aufrechterhaltung eines robusten Regelungsrahmens, der das Wohlergehen von Richterinnen und Richtern als wesentliche Voraussetzung für die richterliche Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Qualität und Effizienz sowie die Rechtsstaatlichkeit anerkennt, obliegt der Richterschaft.
  - (ii) Die Justiz sollte Initiativen, durch welche die positiven Aspekte der richterlichen Arbeit (zum Beispiel Zweck und Sinnhaftigkeit der Arbeit, Autonomie und

---

<sup>47</sup> Nauru-Erklärung über das Wohlbefinden in der Justiz, Grundsatz 3.

Unabhängigkeit) geschützt, gestärkt und hervorgehoben und die negativen Aspekte gleichzeitig minimiert werden, in großem Maße unterstützen und sich an ihnen beteiligen. Die Initiativen sollten das Bewusstsein dafür schärfen, dass die Arbeitsbedingungen von Richterinnen und Richtern, wozu unter anderem der Arbeitsanfall, die physische Umgebung und die Vergütung zählen, im Hinblick auf die Gewährleistung ihres Wohlergehens vertretbar sind.

- (iii) Die Initiativen sollten sich darauf konzentrieren, extremen und unnötigen Stress bei Richterinnen und Richtern zu vermeiden. Um relevante, realistische und praktische Veränderungen zu erzielen, sollten sie unter aktiver Beteiligung von Richterinnen und Richtern organisiert werden.
- (iv) In allen Gerichten müssen wirksame Systeme, Prozesse und Kontrollen vorhanden sein, um Bedrohungen der physischen, psychischen, digitalen und persönlichen Sicherheit von Richterinnen und Richtern zu erkennen und zu bewerten. Bei Straftaten gegen die Sicherheit von Richterinnen und Richtern ist es Aufgabe des Staates, Ermittlungen durchzuführen und die Taten strafrechtlich zu verfolgen. Außerdem muss der Staat Maßnahmen ergreifen, um Richterinnen und Richter und deren Familien zu schützen, wenn deren Sicherheit in großer Gefahr ist.
- (v) Es müssen Anstrengungen unternommen werden, um Stigmatisierung in der Justiz zu bekämpfen, damit Richterinnen und Richter sich sicher fühlen, Bedenken hinsichtlich ihrer Sicherheit und ihres Wohlergehens zu äußern.
- (vi) Die Personalpolitik muss fair und transparent sein und die Gewinnung und Bindung von Richterinnen und Richtern unterstützen. Die Maßnahmen und Verfahren müssen die berufliche Entwicklung und Sicherheit von Richterinnen und Richtern fördern und ihnen Möglichkeiten zum Lernen und zur Weiterentwicklung sowie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben bieten.
- (vii) Es sollte eine positive Führungskultur gepflegt werden, außerdem sollten effektive Kommunikationskanäle eingerichtet werden, damit alle Richterinnen und Richter in allen sie betreffenden Angelegenheiten Klarheit und Gewissheit haben.
- (viii) An den Gerichten sollten eine Kultur der Zugehörigkeit und soziale Netzwerke entwickelt werden, um Kollegialität, berufliche Identität, Integration und Zugehörigkeit unter Richterinnen und Richtern zu fördern, wobei die Vorteile solcher positiven sozialen Interaktionen für das Wohlergehen von Richterinnen und Richtern anerkannt werden sollten.
- (ix) Unterstützende Technologien sollten nur zur Unterstützung und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit genutzt werden, nicht aber dazu, Entscheidungen einzelner Richterinnen und Richter vorherzusagen oder zu ersetzen.
- (x) Es sollten geeignete Kommunikationskanäle geschaffen werden, die sicherstellen, dass Richterinnen und Richter auf geeignete Weise über die Ausgestaltung, die Entwicklung und die Verbesserung von Technologien informiert werden und ihnen Gelegenheit gegeben wird, sich an dieser Ausgestaltung, Entwicklung und Verbesserung zu beteiligen.
- (xi) Richterinnen und Richter sollten sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene rechtzeitig Unterstützung und Zugang zu Schulungen erhalten, die ihnen helfen, ihre Aufgaben sicher und wirksam zu erfüllen.

Grenzüberschreitende Austauschprogramme und Fortbildungsmaßnahmen auf europäischer Ebene würden den Austausch bewährter Verfahren ermöglichen.

- (xii) Die Schulungen sollten effektives Stressmanagement und speziellere Themen wie den Umgang mit schwierigen Fällen und sekundärer Traumatisierung abdecken. Alle Richterinnen und Richter sollten in allen Stadien ihrer Laufbahn Zugang zu Fortbildungs- und Weiterbildungsprogrammen zur Förderung ihres Wohlbefindens haben.
- (xiii) Einzelne Richterinnen und Richter müssen aktiv Schritte ergreifen, um ihr Wohlbefinden aufrechtzuerhalten. Um ihnen dabei zu helfen, sollten ihnen zur Ergänzung allgemein angebotener Schulungen individuelle Unterstützungsmaßnahmen angeboten werden. Diese Maßnahmen könnten personalisiert sein, damit sie den individuellen Bedürfnissen der jeweiligen Richterinnen und Richter gerecht werden und sie bei den Herausforderungen, mit denen sie im Einzelfall vielleicht konfrontiert sind, unterstützen. Arbeitsmedizinische Unterstützung sollte finanziert werden und den Richterinnen und Richtern zur freiwilligen Nutzung offenstehen.
- (xiv) Wenn körperliche oder psychische Erkrankungen oder Verletzungen zu einer vorübergehenden Unterbrechung der richterlichen Tätigkeit geführt haben, sollten Maßnahmen ergriffen werden, um die sichere Rückkehr an den Arbeitsplatz zu unterstützen, gegebenenfalls inklusive angemessener individueller Unterstützungsangebote.